

LKP Aktuell

Mandanteninformation 12 / 2005

Steuern

1 % Regelung: Mautgebühren auf Urlaubsfahrten

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden: Übernimmt der Arbeitgeber die Straßenbenutzungsgebühr (z.B. Vignette in der Schweiz) für die mit dem Firmenwagen unternommenen Urlaubsfahrten des Arbeitnehmers, ist dies nicht von der 1 % Regel erfasst. Diese Kosten müssen als geldwerter Vorteil gesondert lohnversteuert werden.

Auch die Kosten für einen ADAC Schutzbrief fallen nicht unter die Abgeltungswirkung der 1 % Regel, wenn der Schutzbrief auf den Arbeitnehmer persönlich ausgestellt ist.

ADAC Schutzbriefe für Firmenfahrzeuge sollten daher immer auf den Arbeitgeber oder aber auf das betreffende Fahrzeug ausgestellt sein.

Personalwesen

Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ab 2006

Bereits im August dieses Jahres haben wir Sie darüber informiert, dass die Sozialversicherungsbeiträge, welche bisher zum 15. des Folgemonats fällig waren, zukünftig

am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats zur Zahlung fällig sind.

Somit ist im Januar 2006 sowohl der Beitrag für Dezember 2005 zum 15.01.2006 als auch der Beitrag für Januar 2006 zum 27.01.2006 fällig.

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, besteht die Möglichkeit den Beitrag für den Monat Januar in sechs Raten bis Juli 2006 zu bezahlen.

Oftmals werden die Entgeltabrechnungen erst in der ersten Woche des Folgemonats vorgenommen, Für diese Fälle schreibt die Neuregelung vor, dass im laufenden Monat die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld gemeldet werden muss.

Insbesondere bei Abrechnungen auf Stundenlohnbasis ist im laufenden Monat die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld zu melden. Der Restbeitrag oder ein etwaiges Guthaben wird sodann im Folgemonat nachgemeldet.

Da die Nachmeldung im Beitragsnachweis des Folgemonats erfolgt, ist kein Korrekturbeitragsnachweis zu erstellen. Es bleibt somit bei zwölf Beitragsnachweisen im Jahr.

Betriebliche Weihnachtsfeiern

Insbesondere bei den zum Jahresende anstehenden Betriebsfeiern sollten die steuerlichen Höchstgrenzen beachtet werden:

Für Betriebsveranstaltungen besteht eine Freigrenze von 110 €, (brutto) je Arbeitnehmer, welche zweimal im Jahr ausgeschöpft werden darf. Hierbei sind die gesamten Kosten der Betriebsveranstaltung (Speisen und Getränke, Fahrtkosten, Eintrittskarte, Geschenke) mit einzubeziehen. Sollte diese Freigrenze überschritten werden, ist der gesamte Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Zur Erinnerung: Geschenke an Mitarbeiter außerhalb von Betriebsveranstaltungen sind bis zu einem Bruttobetrag von 40 € je Anlass lohnsteuerfrei. Auch hier führt ein Überschreiten der Grenze zur vollen Steuerpflicht.

Betriebsprüfung

Autoleasing im Visier

Die Betriebsprüfer wollen zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf die Abwicklung von Autoleasingverträgen legen:

Oftmals werden Fahrzeug nach Ablauf der Leasingzeit zurückgege-

ben und wird auf eine Rückzahlung wegen Minderkilometer verzichtet. Im „Gegenzug“ kauft dann eine Person aus dem Umfeld des Unternehmers von der Leasinggesellschaft das Fahrzeug deutlich unter Marktpreis zur Eigennutzung oder zum Weiterverkauf.

Im Rahmen von zukünftigen Betriebsprüfungen soll die korrekte steuerliche Erfassung dieser Vorgänge (Versteuerung der unterlassenen Rückforderung beim Unternehmer und ggf. Versteuerung des Gewinnes aufgrund der Weiterveräußerung) geprüft werden.

Allgemeines

Verlust von Kreditkarten

Bei Verlust von EC- oder Kreditkarten ist der Karteninhaber verpflichtet, schnellstmöglich die Sperrung der Karte zu veranlassen. Nur so ist gewährleistet, dass eine Mithaftung des Karteninhabers für Missbräuche mit der verlorenen Karte auch wirklich auf den jeweils vereinbarten Mindestbetrag begrenzt ist. Auf Betreiben der Bundesregierung wurde in 2005 folgender zentraler Sperrnotruf eingeführt:

Karten Sperrnotruf:

im Inland: 116 116
vom Ausland: +49 116 116

Über diese Nummer wird man direkt mit dem jeweiligen Kartenunternehmen zur Sperrung verbunden. Zu beachten ist jedoch, dass eine Sperrung nur erfolgt, wenn man seine Kontonummer (bei EC

Karten) oder seine Kreditkartennummer nennen kann.

Vermögensnachfolge

Verlust der Steuervorteile von gewerblichen Fonds

Ein Verkaufsargument für Beteiligungen an gewerblichen Schiffs-, Film- oder Windkraftfonds war oftmals neben den ertragsteuerlichen Vorteilen auch die günstige erbschaftsteuerliche Behandlung.

Zu den niedrigen Steuerbilanzwerten als Bemessungsgrundlage konnte nämlich noch der Betriebsvermögensfreibetrag von 225 T€ und ein Bewertungsabschlag von 35 % in Anspruch genommen werden.

In einem Erlass hat die Finanzverwaltung nun angeordnet, dass sowohl der Bewertungsabschlag als auch der Betriebsvermögensfreibetrag nicht mehr gewährt werden, wenn die Beteiligung über einen Treuhänder gehalten wird. Zur Erhaltung der Vorteile muss daher die Treuhandbeteiligung in eine Direktbeteiligung mit Eintragung der Anteilseigner im Handelsregister umgewandelt werden. Für alle vor dem 01.07.2005 abgeschlossenen Beteiligungen wurde eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2006 gewährt.

Reiserecht

Beinfreiheit im Flugzeug

Eine enge Bestuhlung in einer Chartermaschine stellt laut einer

Entscheidung des Amtsgerichts Hannover keinen Reisemangel dar. Solange die Maschine vom Bundesluftfahrtamt zugelassen ist, muss eine eingeschränkte Beinfreiheit akzeptiert werden.

Ebenfalls nicht als Reisemangel wird im Übrigen die fehlende Bewegungsfreiheit in einem Flugzeug wegen eines korpulenten Sitznachbarn angesehen.

Aus unserer Kanzlei

Betriebsjubiläen bei LKP

Insgesamt 30 Jahre Betriebszugehörigkeit gab es in 2005 zu feiern. Ursula Vogt, Uta Kühn und Nicole Schlegel sind alle seit 1995 bei LKP.

Und auch LKP selbst hatte einen Grund zu feiern: die Partnerschaft wurde zum 01.01.1995 gegründet.

Versand per E-Mail

Gerne senden wir Ihnen oder Ihren Mitarbeitern unsere Monatsinformation auch per E-Mail. Eine E-Mail an Aktuell@LKP.de genügt.

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern eine fröhliche und besinnliche Weihnachtszeit.

